

- **Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen** durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2255 (NBWModG)
- Beinhaltet nicht nur die Neuregelung des Verfahrens zur **Verwahrung und zum Wiederauffinden erbfolgerelevanter Urkunden**, sondern ermöglicht darüber hinaus künftig auch eine **Datenübermittlung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachlassgerichte**
- **Neue Mitteilungspflicht!**
Ab **01.01.2012**: Das Sterbestandesamt meldet jeden Sterbefall an das ZTR!
Alle anderen Mitteilungspflichten bleiben bestehen!
- **Beginn Registerbetrieb** 01.01.2012;
- **Übernahme gelbe Karten** ab 01.01.2012, zunächst AG Schöneberg (Bestand bereits digital); ab Jahresmitte 2012 schrittweise Standesämter; Abschluss Ende 2016; In einem Logistikkonzept Festlegung von Übernahmestichtagen für den Abtransport
- **Webanwendung „ZTR-Standesamt“** Frühjahr 2011 <https://www.sta.testamentsregister.de>
 - Über BMI und Länder in Kürze Information mit Bedienungsanleitung
 - Zur Überprüfung, Erfassung und Aktualisierung der für die Überführung in das ZTR erforderlichen Angaben, Auswertung bei Erstellen des Logistikkonzepts
 - Erfassung von Stammdaten, logistischen Grunddaten und von Angaben zum Zuständigkeitsbereich der Standesämter, später wird für jedes Standesamt ein Postfach und Modul zur Qualitätssicherung eingerichtet
 - Verwahrt und verwaltet ein Standesamt auch Testamentsverzeichnisse **früherer Standesämter**, etwa infolge Zusammenlegungen, müssen diese Standesämter benannt und einige Grunddaten zu diesen Ämtern erfasst werden
 - Um die strukturierte Erfassung der Verwahrungsnachrichten so fehlerfrei wie möglich zu gestalten, muss die Möglichkeit geschaffen werden, aus Geburtsort und -datum das Geburtsstandesamt zu ermitteln und umgekehrt. Dafür wird eine Zuständigkeitstabelle benötigt, die **alle Gemeinden (Geburtsorte)** abbildet, die in den Zuständigkeitsbereich des Standesamtes fallen.

▪ **Einscannen der Karteikarten** und Extraktion der Verwahrungaben

Sofern die Verwahrungaben einer Karteikarte auf zwei unabhängigen Wegen eindeutig elektronisch erfasst wurden, beispielsweise durch manuelle Erfassung und automatische Texterkennung oder durch doppelte manuelle Erfassung, gelten die Daten als qualitätsgesichert und können in das Register eingestellt werden.

Soweit Verwahrungaben nicht extrahiert werden konnten, weil sie entweder auf der Karteikarte nicht vorhanden bzw. trotz aller Bemühungen nicht lesbar waren, müssen diese recherchiert werden.

An der Aufklärung solcher Unklarheiten wirken die Standesämter mit!

Zwingend aufzuklären sind insbesondere alle den Erblasser identifizierenden Angaben, weil ohne diese kein Sterbefall zugeordnet werden kann. Diese Fälle werden dem Standesamt im **ZTR-STA elektronisch** bereitgestellt. Dort können fehlende Angaben ergänzt werden, weil sie als Personenstandsdaten vorliegen.

▪ **Testamentsregisterverordnung** steht noch aus (u. a. Inhalt der Sterbefallmitteilung)

▪ **Übernahme weiße Karten + Mitteilungen zu Kindern**

- Umfrage zur nachlassgerichtlichen Praxis: Über 90 % der Nachlassgerichte wünschen eine Mitteilung der Daten zu nichtehelichen bzw. adoptierten Kindern des Erblassers von Amts wegen.
- **Gesetzliche Regelung zur Übernahme der weißen Karten** durch die Registerbehörde des ZTR wird angestrebt; weitere Erörterung in der Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ - unter Einbeziehung der Innenverwaltungen und der Bundesnotarkammer. Offene Finanzierungsfragen sind noch zu klären.
- Außerdem fehlt eine bundesrechtliche **Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung des Geburtsstandesamtes** unmittelbar an das Nachlassgericht bzw. über die Registerbehörde des ZTR an das Nachlassgericht.